

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Türkei in Kraft getreten
- > Besteuerungsregeln für spanische Immobilien

Steuerrecht

> Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Türkei in Kraft getreten

Von Thomas Dias Fernandes, Rödl & Partner Hamburg

Im aktuellen Bundesgesetzblatt wurde bekanntgegeben, dass das Abkommen vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen am 1. August 2012 in Kraft getreten ist (Bundesgesetzblatt 2012 Teil II S. 526).

In 2009 hat die Deutsche Regierung einseitig das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Türkei, das 1985 zwischen den beiden Ländern unterzeichnet worden war, gekündigt. Die Kündigung wurde zum 1. Januar 2011 wirksam. Nachdem die Verhandlungen im Jahr 2011 für einen neuen Vertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen waren, gaben die Finanzministerien der beiden Länder am 19. September 2011 die Unterzeichnung eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-Türkei) bekannt. Das DBA-Türkei ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen entspricht im Wesentlichen dem bekannten Musterabkommen der OECD.

Ursprünglich war das Thema der Rentenbesteuerung einer der Gründe für die Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens durch Deutschland. Seit der Einführung des neuen DBA-Türkei werden zukünftig Renten oder Ruhegehälter für frühere unselbstständige Arbeit in Deutschland, die an türkische und/oder deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gezahlt werden, auch in Deutschland besteuert. Der Freibetrag für diese Einkünfte liegt bei 10.000 Euro pro Jahr. Für jährliche Rentenzahlungen über 10.000 Euro ist die Höhe der Steuer auf zehn Prozent des gezahlten Bruttobetrags begrenzt (Art. 18 DBA-Türkei).

Im Vergleich zu dem bisherigen DBA wurde in der Neufassung des DBA-Türkei die Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen gesenkt. Nach dem alten Abkommen wurden Dividenden mit 20 Prozent beziehungsweise mit 15 Prozent bei mindestens zehnprozentiger Beteiligung besteuert. Durch das neue DBA ist eine Besteuerung von Dividenden türkischer Unternehmen an ihre in Deutschland ansässigen Aktionäre, die mindestens 25 Prozent der Anteile an den türkischen Unternehmen halten, auf fünf Prozent begrenzt. Somit ist der Quellensteuersatz auf Dividenden aus Schachtelbeteiligungen auf einen Prozentsatz vergleichbar anderer DBA der Türkei reduziert worden. Werden weniger als 25 Prozent der Anteile gehalten, sieht das DBA-Türkei nunmehr einen Quellensteuersatz von 15 Prozent vor.

Auch die nach altem DBA mit 15 Prozent vorgesehene Besteuerung von Zinszahlungen aus der Türkei nach Deutschland ist im DBA-Türkei auf zehn Prozent begrenzt worden. Unverändert beschränkt auf ebenfalls zehn Prozent ist die Quellensteuer auf Lizenzen geblieben. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist auch im neuen DBA (Artikel 22) in weiten Teilen das bekannte Anrechnungsverfahren gezahlter Steuern vorgesehen.

Ausgabe: 3. April 2013

> Besteuerungsregeln für spanische Immobilien

Von Thomas Dias Fernandes, Rödl & Partner Hamburg

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat mit einer aktuell veröffentlichten Verfügung vom 25. Januar 2013 (S. 1301- 2009/0016 – St 123) eine bereits ältere Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 18. Oktober 2011 zu den Besteuerungsregeln von in Spanien belegenen Immobilen aufgegriffen und um die aktuellen Rechtsentwicklungen in Bezug auf die Anwendung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit Spanien (DBA Spanien 2011) ergänzt.

Abschreibungswahlrecht

Grundsätzlich sind Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Spanien nach deutschem Recht zu ermitteln. Aufgrund der Änderungen des § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften kann auch die degressive Abschreibung statt der bisher zwingend anzuwendenden linearen Abschreibung gewählt werden. Dies gilt für alle Gebäude, die in EU-/EWR-Staaten belegen sind. Die degressive Abschreibung ist zwar auslaufendes Recht, jedoch ist diese Änderung zum Abschreibungswahlrecht noch für alle Zeiträume anwendbar, für die die Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus spanischem Immobilienbesitz steht sowohl dem Belegenheitsstaat Spanien als auch dem Ansässigkeitsstaat Deutschland zu. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien (DBA-Spanien) weist im Art. 6 Abs. 1 das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen unabhängig von einer etwaigen deutschen Zuordnung dem Belegenheitsstaat Spanien zu. Um eine Doppelbesteuerung des Einkünfteempfängers zu vermeiden, wird die spanische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (bis Veranlagungszeitraum (VAZ) 2012: Art. 23 Abs. 1 Buchst. D Doppelbuchst. ee DBA-Spanien, ab VAZ 2012: Art. 22 Abs. 2 Buchst. B Nr. vii DBA-Spanien 2011). Die Methode der Anrechnung weicht von der Mehrzahl der bisher anderen bestehenden DBA ab

Betriebsstätte

Bei der tatsächlichen Zugehörigkeit der Immobilie zu einer in Spanien belegenen Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 DBA-Spanien wird die Doppelbesteuerung durch Freistellung von der deutschen Steuer (bis einschließlich VAZ 2012: Art. 23 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. a DBA-Spanien, ab VAZ 2013 Art. 22 Abs. 2 Buchst. b Nr. vii in Verbindung mit Abs. 2

Buchst. a DBA-Spanien 2011) grundsätzlich unter Beachtung des Progressionsvorbehaltes nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG vermieden. In allen Fällen ist dennoch auch hier grundsätzlich die Frage der Gewerblichkeit der Vermietung von Ferienwohnungen zu untersuchen. Die Einkommensteuerrichtlinien sehen hierbei drei verschiedene Abgrenzungskriterien vor (vergleiche H 15.7 (2) "Ferienwohnung" EStH).

Selbstnutzung

Bis 1986 konnte eine Selbstnutzung der Immobilie in Deutschland zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Die OFD weist darauf hin, dass noch bis zum Jahr 1998 eine Besteuerung über eine Übergangsregelung in Betracht kam. Heutzutage führt die Selbstnutzung nicht mehr zu steuerpflichtigen Einkünften in Deutschland. Für ausländische Immobilien konnte schon jeher keine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz (EigZulG) beantragt werden, da diese auf im Inland belegene Immobilien beschränkt worden ist (vergleiche § 2 Abs. 1 Satz 1 EigZulG). Mit Urteil vom 17. Januar 2008 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland entschieden, dass es gegen EU-Recht versto-Be, wenn Deutschland Förderungen nur für im Inland belegene Immobilien gewähre (Rs. C-152/05). Allerdings kann aus dieser Entscheidung nicht abgeleitet werden, dass einem nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Inland eine Eigenheimzulage für ein im Ausland gelegenes Zweitobjekt zu gewähren ist (vergleiche BFH, Urteile vom 20. Oktober 2010; IX R20/09, BStBl. 2011 II S. 243 und IX R55/099).

Veräußerung

Umwälzungen ergeben sich insbesondere bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen einer in Spanien belegenen Immobilie. Auch hier steht, wie bei den Vermietungseinkünften, sowohl Deutschland als auch Spanien das Besteuerungsrecht zu, so dass der Veräußerungsgewinn in beiden Staaten zur Steuer herangezogen werden kann.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Veräußerungsfällen haben bis einschließlich des VAZ 2012 entgegen der zunächst vertretenen Verwaltungsauffassung sowohl das Finanzgericht (FG) Münster (Urteil vom 16. Februar 2009 und vom 23. Juni 2010) als auch der Bundesfinanzhof (BFH) (Beschluss vom 19. Mai 2010, I B 191/09. BStBl. 2011 II S. 156 Rdnr. 28) entschieden, dass die Doppelbesteuerung nicht durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden werden kann. Da Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee DBA-Spanien keinen Bezug auf Art. 13 Abs. 1 DBA-Spanien nimmt. Somit sind die Veräußerungsgewinne aus einem Verkauf der Immobilie aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer herauszunehmen. Die Finanzverwaltung hat sich der neueren Rechtsprechung hierzu angeschlossen und in allen noch offenen Fällen mit Veräußerungsgewinnen aus spanischen Immobilien die Doppelbesteuerung durch Anwendung der Freistellungsmethode nach Art. 23 Abs. 1

Fonds-Brief direkt

Ausgabe: 3. April 2013

Buchstabe a DBA-Spanien unter Beachtung des Progressionsvorbehaltes zu vermeiden.

Bei Veräußerungen ab dem VAZ 2013 gilt das neue DBA Spanien 2011. Aus dem neugefassten Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b Nr. vii DBA-Spanien 2011 ergibt sich nun eindeutig, dass die Anrechnungsmethode für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung dieses Vermögens gilt.

Streitfälle

Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch einen inländischen Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder auch keinen Erfolg verspricht (vergleiche § 93 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), kann der Sachverhalt durch ein Auskunftsersuchen an die spanischen Finanzbehörden nach Maßgabe des EU-Amtshilfegesetzes geklärt werden.

Die aktuelle Verfügung der OFD Rheinland ergänzt die bisherige Verfügung der OFD Frankfurt um wesentliche Grundlagen der Besteuerung von Vermietungs- und Veräußerungseinkünften von in Spanien belegen Immobilien und stellt insbesondere die Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Deutschland und Spanien durch die Anrechnungsmethode in neuen DBA-Spanien 2011 klar heraus. Immobilieneigentümern von fremdvermieteten Immobilien in Spanien wird hierdurch eine eindeutige Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Ermittlung der Einkünfte und der Zuweisung des Besteuerungsrechts vorgegeben. Das zusätzlich mögliche Wahlrecht zur Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) in Altfällen eröffnet zudem weitere Gestaltungsspielräume in der Steuergestaltung.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Dias Fernandes
Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjurist
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 513
E-Mail: thomas.diasfernandes@roedl.de

Breit aufstellen

"Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen."

Rödl & Partner

"Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben."

Castellers de Barcelona



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei un:

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraff, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat was es heute ist

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 3. April 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungs-

gesellschaft mbH

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Martin Führlein

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:

Frank Dißmann

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Frauke Zistl

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.